



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 24/2025

2. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaligen Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz (Hochschulpersonendatenordnung – HSPersDatO) vom 1. Juli 2025	Seite 1113
--	------------

**Ordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten
der Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie
ehemaligen Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz
(Hochschulpersonendatenordnung – HSPersDatO)
Vom 1. Juli 2025**

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Senat nach Anhörung des Rektorates, der Fakultäten, des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer, des Datenschutzbeauftragten und des Student_innenrates die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Begrifflichkeiten
- § 2 Gegenstand der Ordnung
- § 3 Bereitstellungspflicht
- § 4 Hochschulzulassung
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Beurlaubung
- § 8 Nichtanrechnung von Studienzeiten
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern
- § 11 Studentenausweis
- § 12 Durchführung des Studiums
- § 13 Prüfungsverfahren
- § 14 Promotionsverfahren
- § 15 Habilitationsverfahren
- § 16 Unterlagen zur Nachweisführung
- § 17 Evaluation von Forschung und Lehre
- § 18 Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen
- § 19 Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung
- § 20 Entwicklungsplanung
- § 21 Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung

- § 22 Abschluss von Zielvereinbarungen
- § 23 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern
- § 24 Umsetzung des Gleichstellungsziels
- § 25 Speicherung, Löschung und Archivierung von personenbezogenen Daten
- § 26 Inkrafttreten

Anlage: Katalog der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen

§ 1 Begrifflichkeiten

- (1) Begrifflichkeiten in dieser Ordnung sind entsprechend ihrer Definition in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.
- (2) Im Übrigen wird auf die Datenschutzleitlinie der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 35/2019, S. 1088) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, in welcher die wesentlichen zu erreichenden datenschutzrechtlichen Ziele der Technischen Universität Chemnitz transparent offengelegt sowie die damit einhergehenden internen Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Strategien definiert werden.

§ 2 Gegenstand der Ordnung

- (1) Diese Ordnung der Technischen Universität Chemnitz regelt die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaligen Mitglieder, die ohne Einwilligung zu den in § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG aufgeführten Zwecken verarbeitet werden dürfen, welche Organe, Gremien, Kommissionen sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger der Technischen Universität Chemnitz diese Daten verarbeiten dürfen sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten.
- (2) Die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG durch die Technische Universität Chemnitz jeweils verarbeitet werden dürfen, sowie die für die Datenverarbeitung zuständigen Stellen der Technischen Universität Chemnitz nach Absatz 1 können dem als Anlage beigefügten Katalog entnommen werden.

§ 3 Bereitstellungspflicht

- (1) Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz sind gesetzlich verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Technischen Universität Chemnitz nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG erforderlich ist. Die Nichtbereitstellung hätte zur Folge, dass das Mitglieds-/Angehörigenverhältnis zur Technischen Universität Chemnitz nicht begründet werden bzw. fortbestehen könnte.
- (2) Absatz 1 (Bereitstellungspflicht) gilt für die Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre nur bei Befragungen der Lehrenden der Technischen Universität Chemnitz. Eine Auskunfts-/Teilnahmepflicht der Studentinnen und Studenten der Technischen Universität Chemnitz besteht in diesem Zusammenhang nicht.

§ 4 Hochschulzulassung

- (1) Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Abschnittes I der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Hochschulzulassung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) erforderlich ist.
- (2) Weiteres ist in der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) vom 23. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2024, S. 203) und der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 25. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25 vom 6. November 1995, S. 342) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 5**Immatrikulation**

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf zusätzlich zu den in § 4 benannten Daten personenbezogene Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Abschnittes II der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Immatrikulation (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Weiteres ist in der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2024, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6**Rückmeldung**

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten der Studentinnen und Studenten des Abschnittes III der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Rückmeldung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Weiteres ist in der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7**Beurlaubung**

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf zusätzlich zu den bisher gespeicherten Daten personenbezogene Daten der Studentinnen und Studenten des Abschnittes IV der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 SächsHSG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Weiteres ist in der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 8**Nichtanrechnung von Studienzeiten**

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf zusätzlich zu den bisher gespeicherten Daten personenbezogene Daten der Studentinnen und Studenten des Abschnittes V der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 SächsHSG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Weiteres ist in der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9**Exmatrikulation**

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten des Abschnittes VI der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Exmatrikulation (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Weiteres ist in der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 10**Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern**

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller des Abschnittes VII der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Weiteres ist in der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 11**Studentenausweis**

Die Technische Universität Chemnitz darf in den maschinenlesbaren multifunktionalen Studentenausweis (TUC-Card) personenbezogene Daten des Abschnittes VIII der Anlage aufnehmen.

§ 12**Durchführung des Studiums**

Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten des Abschnittes IX der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Studiums (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) erforderlich ist.

§ 13**Prüfungsverfahren**

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf bei der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation gespeicherte personenbezogene Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie zusätzlich personenbezogene Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des Abschnittes X der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Prüfungen können auch in digitaler Form vorgesehen werden. Digitale Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt werden. Onlineprüfungen sind digitale Prüfungen, bei welchen die Prüferin oder der Prüfer, die Aufsichtsführenden und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an verschiedenen Orten an der Prüfung teilnehmen.

(3) Bei Onlineprüfungen kann die Aufsicht mit Bild- und Tonverbindung erfolgen. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Onlineprüfung können die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Durchführung einer Aufsicht unter Zuhilfenahme einer Auswertung von Bild- und Tondaten (Videoaufsicht) verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben bei Onlineprüfungen bei der Wahl des Prüfungsortes und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Das kurzzeitige Verlassen des Videobereiches durch die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ist nach Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers oder der bzw. des Aufsichtsführenden zulässig.

(4) Die Aufzeichnung einer digitalen Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur technischen Durchführung der Prüfung in digitaler Form unter Videoaufsicht erforderlich ist. Die Verbindungsdaten sowie personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die Teilnahme an einer Onlineprüfung unter Videoaufsicht ist freiwillig. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraumes unter Beachtung der Chancengleichheit stattfinden.

(6) Vor Beginn einer Prüfung hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ihre bzw. seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen. Dies erfolgt durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder der TUC-Card. Bei Onlineprüfungen ist zusätzlich eine digitale Authentifizierung erforderlich.

(7) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ist für eine adäquate Hard- und Softwareausstattung verantwortlich. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist vor der digitalen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die oder den Aufsichtsführenden Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen (z. B. durch Testklausuren).

(8) Für den Fall einer technischen Störung, die in den Verantwortungsbereich der Technischen Universität Chemnitz fällt, ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durchgeführten Aktionen verloren gehen. Der mit der Störung verbundene Zeitverlust ist durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen. Eine Fortsetzung der Prüfung findet nicht statt, wenn der mit der Störung verbundene Zeitverlust ein Drittel der regulären Prüfungsdauer übersteigt. In den Fällen, in denen eine Störung zum Abbruch der Prüfung führt, wird die Prüfung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten nicht gewertet.

(9) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der protokollführenden Person sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Prüfungsunterlagen (z. B. die gestellten Aufgaben, einschließlich der Musterlösung, des Schemas zur Bewertung, der von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erstellten Lösungen und deren Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll der Prüfung) sind von den Prüferinnen und Prüfern gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(10) Weiteres kann in den Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz geregelt werden.

§ 14**Promotionsverfahren**

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten der Doktorandinnen und Doktoranden des Abschnittes XI der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Promotionsverfahrens (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Eine digitale Durchführung der Promotionsverteidigung ist möglich, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand und alle Mitglieder der Promotionskommission der digitalen Durchführung zugestimmt haben. § 13 Abs. 2 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Weiteres ist in den Promotionsordnungen der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 15

Habilitationsverfahren

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten der Habilitandinnen und Habilitanden des Abschnittes XII der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Habilitationsverfahrens (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Eine digitale Durchführung des wissenschaftlichen Vortrages und eines etwaigen Kolloquiums ist möglich, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand und alle Mitglieder der Habilitationskommission der digitalen Durchführung zugestimmt haben. § 13 Abs. 2 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Weiteres ist in den Habilitationsordnungen der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 16

Unterlagen zur Nachweisführung

Zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach den §§ 4 bis 15 erhobenen personenbezogenen Daten darf die Technische Universität Chemnitz die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen verlangen.

§ 17

Evaluation von Forschung und Lehre

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten der Studentinnen und Studenten, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Lehrenden des Abschnittes XIII der Anlage verarbeiten, um über die Kontaktaufnahme die Teilnahme an Befragungen zur Evaluation von Studium und Lehre zu ermöglichen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG). Die Befragung der genannten Personengruppen hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen zulassen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nur in Bezug auf die Anonymität der befragten Personen, nicht aber für die Anonymität der zu bewertenden Lehrenden. Unterlagen zur Lehrevaluation können sich auch nach Befragung der Personengruppen nach Absatz 1 und 2 einer einzelnen Lehrveranstaltung und einer oder eines einzelnen Lehrenden zuordnen lassen.

(3) Die Technische Universität Chemnitz darf neben den gemäß Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten zusätzlich die gemäß § 18 erhobenen personenbezogenen Daten anonymisiert verarbeiten, um zur Veröffentlichung bestimmte Berichte zur Evaluation der Forschung und Lehre zu erstellen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG). Diese Daten können auch lediglich zur Auswertung für interne, vertrauliche Berichte verarbeitet werden. Die internen Berichte dürfen nur dem Personenkreis zugänglich gemacht werden, der in besonderer Weise für die Auswertung dieser Daten zuständig ist. Die internen oder zur Veröffentlichung bestimmten Ergebnisse und Berichte sind frühestmöglich, spätestens vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren.

(4) Lehrende können Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten, die zur Evaluation der Lehre erhoben wurden, verlangen. Ihnen ist zudem auf Anfrage Gelegenheit zur Sichtung der sie betreffenden Ergebnisse und Berichte nach Absatz 3 und zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Technische Universität Chemnitz darf die gemäß §§ 5, 9, 12 und 13 erhobenen personenbezogenen Daten aggregiert verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Analyse von Studienverläufen erforderlich ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG).

(6) Weiteres ist in der Evaluationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2019, S. 1073) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 18

Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen

Die Technische Universität Chemnitz darf insbesondere personenbezogene Daten der Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaligen Mitglieder des Abschnittes XIV der Anlage verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsHSG) erforderlich ist.

§ 19

Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung

Die Technische Universität Chemnitz darf insbesondere personenbezogene, ihr aufgrund ihrer Unterlagen nicht vorliegende Daten der Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer, ehemaligen Mitglieder, Hochschulrätinnen und Hochschulräte sowie Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgeber des Abschnittes XV der Anlage nacherheben und weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung von Auskunftspflichten nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsHSG) erforderlich ist.

§ 20

Entwicklungsplanung

(1) Die Technische Universität Chemnitz darf die gemäß § 18 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung verarbeiten, soweit dies zum Zweck der fachlichen Entwicklungsplanung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SächsHSG) erforderlich ist.

(2) Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten der Mitglieder und Angehörigen des Abschnittes XVI der Anlage erheben und nach deren Anonymisierung weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der personellen Entwicklungsplanung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SächsHSG) erforderlich ist.

§ 21

Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung

Die Technische Universität Chemnitz darf die gemäß § 18 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung verarbeiten, soweit dies zum Zweck der hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SächsHSG) erforderlich ist.

§ 22

Abschluss von Zielvereinbarungen

Die Technische Universität Chemnitz darf die gemäß § 18 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung verarbeiten, soweit dies zum Zweck des Abschlusses von Zielvereinbarungen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Technischen Universität Chemnitz (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SächsHSG) erforderlich ist.

§ 23

Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

Die Technische Universität Chemnitz darf die gemäß § 25 Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten nutzen, um mit ehemaligen Mitgliedern zur Förderung der Kontaktpflege (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 SächsHSG) in Verbindung zu treten.

§ 24

Umsetzung des Gleichstellungsziels

Die Technische Universität Chemnitz darf personenbezogene Daten der Mitglieder und Angehörigen des Abschnittes XX der Anlage erheben und nach deren Anonymisierung geschlechtergetrennt weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der Umsetzung des Gleichstellungsziels (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 SächsHSG) erforderlich ist.

§ 25

Speicherung, Löschung und Archivierung von personenbezogenen Daten

(1) Alle nach dieser Ordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind frühestmöglich zu löschen. Soweit gesetzliche Regelungen nicht bestehen, werden konkrete Aufbewahrungs- und Löschfristen durch Ordnung geregelt.

(2) Nach der Exmatrikulation der Studentinnen und Studenten dürfen folgende personenbezogene Daten für den Zeitraum von 50 Jahren gespeichert werden:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, letzte Anschrift und E-Mail-Adresse,
2. Studiengang, Prüfungszeugnis und Prüfungsdatum, Urlaubssemester,
3. Matrikelnummer, Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation.

(3) Archivrechtliche Vorschriften insbesondere gemäß der Archivordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2014, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sowie – soweit für die Technische Universität Chemnitz anwendbar – gemäß dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils

geltenden Fassung bleiben unberührt. Eine Löschung oder Vernichtung ist erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Universitätsarchiv der Technischen Universität Chemnitz angeboten und von diesem als nicht archivwürdig bewertet worden sind oder über die Archivwürdigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden worden ist. Dies gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften oder schutzwürdige Belange betroffener Personen entgegenstehen. Über die Löschung oder Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Juni 2025.

Chemnitz, den 1. Juli 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Katalog der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen

Anlage

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
I.	zum Zweck der Hochschulzulassung (§ 4 HSPersDatO)	Dezernat 1, bei Buchst. f
a.	generell:	zusätzlich
1	Familienname	Prüfungskommission für
2	Vorname	Hochschulzugangs-
3	frühere Namen (insbesondere Geburtsname)	prüfung i. S. v. § 18 Abs.
4	Geburtsdatum	5 SächshSG
5	Geburtsort	
6	Geschlecht	
7	Heimatanschrift	
8	Semesteranschrift	
9	Staatsangehörigkeit	
10	E-Mail-Adresse	
11	Telefonnummer	
12	Hochschulzugangsberechtigung (Art, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten)	
13	weitere Hochschulzugangsberechtigung (Art, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten)	
14	Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird	
15	angestrebte Abschlussprüfung	
16	gewünschte/s Studienfach/Studienfächer und gewünschte Gewichtung des Studienfaches (z. B. Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung)	
17	gewünschtes Fachsemester	
18	weitere Studiengänge, für die die Zulassung hilfsweise beantragt wird	
19	frühere Immatrikulationen	
20	abgelegte Prüfungen i. S. v. § 19 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 SächshSG	
21	Parallelstudium i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 5 SächshSFG (Gründe, Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule über das beantragte Bewerbungssemester)	
22	beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang	
23	Verlust des Prüfungsanspruches in dem angestrebten oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung	
24	berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums (Art, Dauer, Umfang)	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
25	berufqualifizierende Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind	
26	Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder sonstige berufliche Tätigkeit während des Studiums (Art, Dauer, Umfang)	
27	für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse	
28	Schwerbehinderung oder eine diesbezügliche Gleichstellung	
29	Ergebnis einer sportlichen oder sprachlichen Leistungserhebung	
30	Bewerbernummer	
b.	bei Frühstudentinnen und Frühstudenten i. S. v. § 20 Abs. 2 SächsHSG zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten besuchte Schule (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Ansprechpartner) und erreichte Klassenstufe zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung	
31		
32	zu belegende Lehrveranstaltungen im gewünschten Studiengang	
c.	bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Frühstudentinnen und Frühstudenten zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
33	Familienname der Sorgeberechtigten	
34	Anschrift der Sorgeberechtigten (Hauptwohnsitz)	
35	E-Mail-Adresse der Sorgeberechtigten	
36	Telefonnummer der Sorgeberechtigten	
d.	beim Hochschulzugang gemäß § 18 Abs. 3 SächsHSG zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
37	berufliche Aufstiegsfortbildung (Bildungseinrichtung, Datum des Erwerbes, Abschluss, Durchschnittsnote)	
e.	beim Hochschulzugang gemäß § 18 Abs. 4 SächsHSG zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
38	von der Technischen Universität Chemnitz als gleichwertig anerkannter beruflicher Fortbildungsabschluss (Bildungseinrichtung, Datum des Erwerbes, Abschluss, Durchschnittsnote)	
f.	beim Hochschulzugang gemäß § 18 Abs. 5 SächsHSG zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
39	letzter Berufsschulabschluss	
40	Berufsausbildung (Art, Dauer)	
41	Berufspraxis (Art, Dauer)	
42	zu prüfende Fremdsprache im Rahmen der Hochschulzugangsprüfung	
43	Erklärung über einen unterbliebenen früheren Versuch des Erwerbes einer Studiengangsberechtigung	
44	Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
g.	bei der Teilnahme mit dem angestrebten Studiengang am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 45 SächsStudPIVergabeVO ¹ zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
45	Bewerber-Authentifizierungs-Nummer (BAN)	
46	Bewerber-ID (BID)	
47	Dialogorientiertes Serviceverfahren (Ergebnis, Zwischenergebnis)	
48	bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei Bewerbungsfristende: wissenschaftliche oder berufliche Gründe, die unter Berücksichtigung der persönlichen Situation für das beabsichtigte Studium sprechen	
h.	bei der Teilnahme an einem hochschulinternen Studienplatzvergabeverfahren zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
49	verbesserte Abiturdurchschnittsnote (Gründe)	
50	Wartezeiterhöhung (Gründe)	
51	Aufnahme in die Härtefallquote (Gründe)	
52	Dienstzeitbescheinigung	
53	bisheriger Zulassungsbescheid	
54	Begründung der Aufnahme eines Zweitstudiums zur Berechnung der Messzahl	
55	erbrachte Leistungen im Rahmen der hochschulinternen Auswahl	
56	für die Bildung der Ausländerrangliste zulässige Kriterien i. S. v. § 12 Abs. 2 und § 31 SächsStudPIVergabeVO	
57	Bundeskaderstatus der olympischen und paralympischen Sportarten und Gründe für eine Bindung an den Studienort Chemnitz	
58	bisherige Studienleistungen für die Bildung der Ranglisten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsHZG ²	
i.	bei der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 SächsHZG zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
59	abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben	
60	besondere Vorbildungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben	
61	praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben	
62	außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben	
63	außerschulische Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben	
64	Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstestes	
65	Ergebnis eines Auswahlgespräches	
j.	beim Zugang zu einem Masterstudiengang zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
66	berufsqualifizierendes Hochschulstudium oder als gleichwertig anerkannte Qualifikation (Abschluss [Studiengang, Datum des Erwerbes, Semester, Jahr, Note, Ergebnis])	
67	Erfüllen fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 11 SächsHSG	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
k.	bei Zulassungsbeschränkungen beim Zugang zu einem Masterstudiengang zusätzlich zu den in Abschnitt I Buchst. a genannten Daten:	
68	vorläufige Abschlussnote	
69	Notenübersicht	
70	Learning Agreement	
II.	zum Zweck der Immatrikulation (§ 5 HSPersDatO)	Dezernat 1
1	Hörerstatus	
2	Art des Studiums (Vollzeit/Teilzeit)	
3	Form des Studiums (z. B. Erststudium, Zweitstudium)	
4	Hochschulsemester an deutschen Hochschulen	
5	Fachsemester	
6	Praxissemester	
7	Semester am Studien- oder Hochschulkolleg	
8	Urlaubssemester	
9	Studienunterbrechung (Dauer, Grund)	
10	Fakultätszugehörigkeit	
11	bei Wählerlisten: Fachschaftszugehörigkeit	
12	Namen der bisher besuchten Hochschulen	
13	Namen der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen	
14	Studienzeiten und gewählte Studiengänge an den bisher besuchten Hochschulen (Land, Abschluss, Studiengang, Semester und Jahr [von/bis], Anzahl Fachsemester, Regelstudienzeit)	
15	Studienzeiten und gewählte Studiengänge an den gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen (Land, Abschluss, Studiengang, Studienform, Fachsemester)	
16	bisher abgelegte Vorprüfung/en (angestrebter Abschluss, Studiengang, Datum, Note, Ergebnis)	
17	bisher abgelegte Zwischenprüfung/en (angestrebter Abschluss, Studiengang, Datum, Note, Ergebnis)	
18	bisher abgelegte Abschlussprüfung/en (angestrebter Abschluss, Studiengang, Datum, Note, Ergebnis)	
19	Umstände, die nach § 19 SächsHSG einer Immatrikulation entgegenstehen können	
20	Versicherungsstatus zum Krankenversicherungsschutz im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens nach § 199a Abs. 2 SGB V ³	
21	Entrichtung des Semesterbeitrages	
22	bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind: zum Studium berechtigender Aufenthaltstitel gemäß § 4 AufenthG ⁴	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
23	bei Doktorandinnen und Doktoranden: Name der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers und Bestätigung über die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät	
24	Matrikelnummer	
25	Datum der Immatrikulation	Dezernat 1
III.	zum Zweck der Rückmeldung (§ 6 HSPersDatO)	
1	Familienname	
2	Vorname	
3	Geburtsdatum	
4	Geburtsort	
5	Geschlecht	
6	Heimatanschrift	
7	Semesteranschrift	
8	Versicherungsstatus zum Krankenversicherungsschutz im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens nach § 199a Abs. 2 SGB V	
9	Einrichtung des Semesterbeitrages	
10	Austritt aus der Studentenschaft	
11	Umstände gemäß der Nr. 26 des Abschnittes I Buchst. a, die einer Immatrikulation entgegenstehen oder entgegenstehen könnten	
12	bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind: zum Studium berechtigender Aufenthaltstitel gemäß § 4 AufenthG	
13	Matrikelnummer	Dezernat 1
IV.	zum Zweck der Beurlaubung (§ 7 HSPersDatO)	
1	Beurlaubungsgrund	
2	Semester und Dauer der Beurlaubung	
V.	zum Zweck der Nichtanrechnung von Studienzeiten (§ 8 HSPersDatO)	Dezernat 1
1	zum Zweck der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 21 Abs. 4 SächsHSG: Semester und Dauer der Gremienzeiten	
2	zum Zweck der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 21 Abs. 5 SächsHSG: Grund der Fristüberschreitung sowie Semester und Dauer der Fristüberschreitung	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
VI.	zum Zweck der Exmatrikulation (§ 9 HSPersDatO)	Dezernat 1
1	Grund der Exmatrikulation	
2	Datum der Exmatrikulation	
3	Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation (Semester und Jahr)	
4	Datum des Exmatrikulationsantrages	
VII.	zum Zweck der Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern (§ 10 HSPersDatO)	Dezernat 1
1	Familienname	
2	Vorname	
3	frühere Namen, insbesondere Geburtsname	
4	Geburtsdatum	
5	Geburtsort	
6	Geschlecht	
7	Anschrift	
8	eine Staatsangehörigkeit	
9	E-Mail-Adresse	
10	Telefonnummer	
11	gewünschte Lehrveranstaltungen (Angabe des Studienganges)	
12	Matrikelnummer	
VIII.	zum Zweck der Aufnahme in die TUC-Card (§ 11 HSPersDatO)	Dezernat 1
1	Familienname	
2	Vorname	
3	Geburtsdatum	
4	Gültigkeitsdauer	
5	Studiengang	
6	Matrikelnummer	
7	Lichtbild	
8	Kartenummer	
9	Kennziffern für die Benutzung der Universitätsbibliothek	
10	Rückmeldestatus	
11	Angaben zum Semesterticket	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
IX.	zum Zweck der Durchführung des Studiums (§ 12 HSPersDatO)	Dezernat 4,
	Zentrale Stundenplanung	Stundenplanerinnen und
1	Nachname der oder des Lehrenden	-planer der Fakultäten
2	Vorname der oder des Lehrenden	und Zentralen
3	akademische Grade der oder des Lehrenden	Einrichtungen
4	persönliche Sperrzeiten der oder des Lehrenden	
5	Lehrveranstaltung	
6	Lehrveranstaltungsart	
7	Lehrveranstaltungsumfang	
8	Angaben zum organisatorischen Ablauf der Lehrveranstaltung (Ort, Zeit)	
9	Studierendengruppen der Studiengänge	
X.	zum Zweck der Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung (§ 13 HSPersDatO)	Dezernat 1, Dezernat 4,
1	Prüfung (Art, Form, Fach, Datum)	Dekanate,
2	Anmeldung zur Prüfung (Status, Datum)	Prüfungsausschüsse,
3	Angabe über den etwaigen Verlust des Prüfungsanspruches	Prüferinnen und Prüfer
4	Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung oder von der Prüfung	
5	Erfüllungsstand der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	
6	Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche einschließlich der Feherversuche an anderen Hochschulen	
7	Seminalguppe	
8	Angaben zum organisatorischen Prüfungsverlauf (z. B. Ort, Zeit und Dauer der Prüfung)	
9	Prüferinnen und Prüfer	
10	Prüfungsaufsicht	
11	weitere Beschlüsse des Prüfungsausschusses	
12	Prüfungsergebnis (Note oder Punktzahl, Leistungspunkte oder unbenotetes Ergebnis, Prüfungsstatus von Einzelleistungen des Prüfungsergebnisses oder aus mehreren Prüfungen berechnetes Prüfungsergebnis, Durchschnittsnote)	
13	Vermerk zum Prüfungsanspruch (Verlust, Sonderregelungen wie Freiversuch)	
14	Vermerk zum Prüfungsstatus	
15	Vermerk zu den Gründen der Bewertung	
16	Prüfungsnummer	
17	Thema der Studien- und Abschlussarbeit	
18	Betreuer der Studien- und Abschlussarbeit	
19	Fristen und Fristverlängerung von Bearbeitungszeiten (Datum, Dauer) der Studien- und Abschlussarbeit	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
XI.	zum Zweck der Durchführung des Promotionsverfahrens (§ 14 HSPersDatO)	Dezernat 1, Dekanate, Promotionsausschüsse, Promotionskommissionen, Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter, Rektorin bzw. Rektor
1	Familienname	
2	Vorname	
3	frühere Namen (insbesondere Geburtsname)	
4	Geburtsdatum	
5	Geburtsort	
6	Geschlecht	
7	Anschrift	
8	Staatsangehörigkeit	
9	E-Mail-Adresse	
10	besuchte Hochschulen (Name, Zeitraum)	
11	abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis)	
12	bisherige akademische Grade	
13	bisherige wissenschaftliche Veröffentlichungen	
14	angestrebter akademischer Grad	
15	Thema und Arbeitsthema der Promotion	
16	Fach- und Promotionsgebiet	
17	Betreuerin bzw. Betreuer an der Hochschule (Name, Anschrift)	
18	bei kooperativen Promotionen: externe Betreuerin bzw. externer Betreuer (Name, Anschrift) und Name der kooperierenden Hochschule sowie Identifikationsnummer	
19	Beginn der Promotion	
20	Betreuungszeitraum	
21	Datum im Fall eines Promotionsabbruches oder Promotionswechsels	
22	Datum des Antrages auf Zulassung zur Promotion	
23	Datum der Zulassung zur Promotion	
24	Auflagen bei der Zulassung	
25	Datum des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	
26	Datum der Eröffnung des Promotionsverfahrens	
27	Gutachterinnen und Gutachter (Name, Anschrift)	
28	Mitglieder der Promotionskommission (Name, Anschrift)	
29	Datum der letzten mündlichen Teileistung und der Verteidigung	
30	vergebener akademischer Grad	
31	Einzelnoten	
32	Gesamtnote und Prädikat	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
33	Datum der Beendigung der Promotion	
34	Datum der Promotionsurkunde	
XII.	zum Zweck der Durchführung des Habilitationsverfahrens (§ 15 HSPersDatO)	Dekanate, Habilitations-
1	Familiename	ausschüsse,
2	Vorname	Habilitations-
3	frühere Namen (insbesondere Geburtsname)	kommissionen,
4	Geburtsdatum	Betreuerinnen und
5	Geburtsort	Betreuer, Gutachterinnen
6	Geschlecht	und Gutachter, Rektorin
7	Anschrift	bzw. Rektor
8	Staatsangehörigkeit	
9	E-Mail-Adresse	
10	besuchte Hochschulen (Name, Zeitraum)	
11	abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis)	
12	abgeschlossene Promotionen und Promotionsleistungen	
13	Thema der Habilitation	
14	Fach- und Habilitationsgebiet	
15	Beginn der Habilitation	
16	Datum im Fall eines Habilitationsabbruches oder Habilitationswechsels	
17	Datum des Einreichens der Habilitation	
18	Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens	
19	Gutachterinnen und Gutachter (Name, Anschrift)	
20	Mitglieder der Habilitationskommission bzw. des Habilitationsausschusses (Name, Anschrift)	
21	Habilitationsleistungen (Art, Datum und Thema)	
22	vergebener akademischer Grad	
23	Datum der Habilitationsurkunde	
24	Datum der Beendigung der Habilitation	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
XIII.	zum Zweck der Evaluation von Forschung und Lehre (§ 17 HSPersDatO)	Rektorat, für den Bereich
a.	bei Studentinnen und Studenten, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten sowie Doktorandinnen und Doktoranden:	Lehre zuständiges Prorektorat, für den Bereich Forschung
1	Familienname	zuständiges Prorektorat, Dezeranat 4, Dekanate, Geschäftsstellen der Zentralen Einrichtungen, Fakultätsräte bzw.
2	Vorname	Erweiterte Vorstände der Zentralen Einrichtungen, Studienkommissionen, Fachschaftsräte, Lehrende, Prüferinnen und Prüfer
3	frühere Namen (insbesondere Geburtsname)	
4	Geburtsdatum	
5	Geschlecht	
6	Heimat- und Semesteranschrift	
7	E-Mail-Adresse	
8	Studiengang	
9	Semester	
10	Abschlussart	
b.	bei Lehrenden:	
1	Familienname	
2	Vorname	
3	Anschrift bzw. Strukturnummer / Kostenstelle	
4	E-Mail-Adresse	
5	Telefon- und Faxnummer	
6	Funktion	
7	Tätigkeit	
8	Lehrveranstaltung	
9	Lehrveranstaltungsart	
XIV.	zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen (§ 18 HSPersDatO)	Rektorat, Dezeranat 1, Dezeranat 2, Dezeranat 3, Dezeranat 4, Dekanate, Geschäftsstellen der Zentralen Einrichtungen
1	Familienname	
2	Vorname	
3	frühere Namen (insbesondere Geburtsname)	
4	Geburtsdatum	
5	Geburtsland	
6	Geschlecht	
7	E-Mail-Adresse	
8	Staatsangehörigkeit	
9	Identifikationsnummern (z. B. Personalnummer)	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
10	Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen	
11	Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Struktureinheit (z. B. Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit	
12	Angaben zur Lehrleistung, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Studentinnen und Studenten, Stipendiatinnen und Stipendiaten, Meisterschülerinnen und Meisterschülern sowie Praktikantinnen und Praktikanten, zur Auslastung des Lehrdeputats durch Lehrveranstaltungen und Übernahme von Korrektur- und Prüfungstätigkeiten sowie zu Beiträgen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten	
13	Angaben zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Promotionen und Habilitationen und ihrer Verfahren sowie zu Promotionsprogrammen oder sonstigen Förderinitiativen	
14	Angaben zur Forschungsleistung, insbesondere zu Forschungsthemen, zu Forschungsanträgen und Forschungsprojekten einschließlich der Finanzierung, der Drittmittelbeteiligung und der Anzahl von Stellen und der Höhe der Stellenanteile, zu Publikationen, zu Forschungsaufenthalten, zu Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen, zu Gutachter-, Berater- und Vortragstätigkeiten, zu Patenten und anderen Schutzrechten sowie deren Verwertungen, zu Gastprofessuren und -dozenturen, zur Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen sowie Aktivitäten in wissenschaftlichen Gremien oder Organisationen	
15	Angaben zur wissenschaftlichen Wertschätzung, insbesondere zu Rufn, Ehrungen und Preisen	
16	Angaben zum wissenschaftlichen Austausch und zu Kooperationen, insbesondere zu Kooperationsvereinbarungen sowie zu Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern	
17	Angaben zu sonstigen Leistungen, insbesondere Angaben zu Sonderaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Wirtschaft einschließlich Führungsaufgaben, zu Leistungen auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers, zu Beiträgen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie zu Leistungen in der Studienberatung und Studienwerbung	
18	Angaben zu Einnahmen und Ausgaben für Forschung und Lehre, für Weiterbildung und für sonstige wissenschaftliche Dienstleistungen einschließlich der Stellen und Stellenanteile	
19	Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben und Lehrleistungen	
20	Angaben zu Zielvereinbarungen, insbesondere zu Art, Inhalt, Laufzeit und Zielerreichung	
21	Angaben zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere zu akademischen Ämtern, zur Beteiligung an Berufungskommissionen, zu Aktivitäten in wissenschaftlichen Gremien	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
22	statistische Angaben zu zentralen Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten, insbesondere zur Art und Anzahl von Nutzern, soweit ein individueller Beitrag des Lehrpersonals gegeben ist	
XV.	zum Zweck der Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung (§ 19 HSPersDatO)	Dezernat 1, Dezernat 4
a.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 3 Abs. 1 HStatG (Erfassung der nachfolgenden Erhebungsmerkmale für die Studentinnen und Studenten, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie Exmatrikulierten semesterweise jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist oder nach bestandener oder entgültig nicht bestandener Abschlussprüfung):	
1	Geschlecht	
2	Geburtsmonat und -jahr	
3	Staatsangehörigkeit	
4	weitere Staatsangehörigkeit	
5	Land und Kreis des Heimatwohnsitzes	
6	Land und Kreis des Semesterwohnsitzes	
7	Hochschulzugangsberechtigungen (Land, Kreis und Datum des Erwerbes, Art, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten)	
8	weitere Hochschulzugangsberechtigungen (Land, Kreis und Datum des Erwerbes, Art, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten)	
9	bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat des Erwerbes	
10	berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums	
11	Praxissemester und Semester an Studienkollegs	
12	Bezeichnung der Technischen Universität Chemnitz	
13	Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule	
14	bei einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule	
15	Semester und Jahr der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Besuch einer solchen Hochschule im vorangegangenen Semester der Staat der Hochschule	
16	bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat der Hochschule	
17	Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen	
18	bei Besuch einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im vorangegangenen Semester: Staat der Hochschule	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
19	Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule	
20	Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat der angestrebten Abschlussprüfung	
21	bei einem Ort der abgestrebten Abschlussprüfung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat der angestrebten Abschlussprüfung	
22	Regelstudienzeit des Studienganges	
23	Prüfungsabschluss (Art, Fach, Semester, Monat und Jahr)	
24	Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen	
25	Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde	
26	bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde	
27	Art und Dauer der Studienunterbrechungen	
28	bei studienbezogenen Auslandsaufenthalten: jeweils Art des Aufenthaltes, Dauer des Aufenthaltes in Monaten, Staat des Aufenthaltes sowie Art des Mobilitätsprogrammes	
29	Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation	
30	Hörerstatus	
31	Fach- und Hochschulsesemester	
32	Art des Studiums (Vollzeit/Teilzeit)	
33	Familiename und Vorname sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen (als Hilfsmerkmal i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 HStatG)	
34	Matrikelnummer (als Hilfsmerkmal i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 HStatG)	
b.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 3 Abs. 2 HStatG (Erfassung der nachfolgenden Erhebungsmerkmale für Gasthörerinnen und Gasthörer jeweils im Wintersemester):	Dezernat 1
1	Bezeichnung der Technischen Universität Chemnitz	
2	Geschlecht	
3	Geburtsmonat und -jahr	
4	Staatsangehörigkeit	
5	Fachrichtung	
6	Matrikelnummer (als Hilfsmerkmal i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 HStatG)	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
c.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 3 Abs. 3 HStatG (Erfassung der nachfolgenden Erhebungsmerkmale für die im Kalenderjahr Habilitierten zum Zeitpunkt ihrer Habilitation): Bezeichnung der Technischen Universität Chemnitz Geschlecht Geburtsmonat und -jahr Staatsangehörigkeit Monat und Fach der Habilitation Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses fachliche und organisatorische Zugehörigkeit Familiennamen und Vorname sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen (als Hilfsmerkmal i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 HStatG)	Dezernat 2, Dezernat 4
d.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 3 Abs. 4 HStatG (Erfassung der nachfolgenden Erhebungsmerkmale für das Personal [auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Freistaat Sachsen oder zur Technischen Universität Chemnitz besteht] jährlich zum 1. Dezember): Bezeichnung der Technischen Universität Chemnitz fachliche und organisatorische Zugehörigkeit Geschlecht Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität Chemnitz oder zu einem Mitglied der Technischen Universität Chemnitz tarifliche Einstufung Art der Finanzierung	Dezernat 2, Dezernat 4
e.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 3 Abs. 5 HStatG (Erfassung der nachfolgenden Erhebungsmerkmale für das wissenschaftliche Personal in allen Laufbahngruppen und für das Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahngruppen jährlich zum 1. Dezember) - zusätzlich zu den in Abschnitt XIV Buchst. d genannten Daten: Staatsangehörigkeit Geburtsmonat und -jahr höchster Hochschulabschluss (Art, Jahr des Erwerbes, Studienfach, Hochschule) bei Erwerb des höchsten Hochschulabschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat des Erwerbes Art der Qualifizierungsposition Voraussetzung bei Erstberufung zur Professur und Jahr der Erstberufung zur Professur die Tatsache, ob sich die Person in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befindet Position in der Hochschulleitung	Dezernat 2

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
9	Habilitation (Jahr, Fachgebiet, Hochschule)	
10	bei Habilitation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat, in dem die Habilitation erworben wurde	
f.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 3 Abs. 6 HStatG (Erfassung des nachfolgenden Erhebungsmerkmals für die Mitglieder des Hochschulrates jährlich zum 1. Dezember):	Geschäftsstelle Hochschulrat
1	Geschlecht	
g.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 3 Abs. 7 HStatG (Erfassung der nachfolgenden Erhebungsmerkmale für die Mittelgeberinnen und Mittelgeber von auf Verwahrkonten bewirtschafteten Drittmitteln):	Dezernat 3
1	Bezeichnung der Technischen Universität Chemnitz	
2	Zuordnung zu Mittelgebergruppen	
3	Zweck (Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses)	
h.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 4 HStatG (Erfassung der nachfolgenden Erhebungsmerkmale für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten semesterweise nach Abschluss des Prüfungsverfahrens):	Dezernat 1, Dezernat 4
1	Bezeichnung der Technischen Universität Chemnitz	
2	Geschlecht	
3	Geburtsmonat und -jahr	
4	Staatsangehörigkeit	
5	Art und Fachrichtung der abgeschlossenen Prüfung	
6	Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses	
7	Fachsemesterzahl beim Prüfungsabschluss	
8	Prüfungserfolg und Gesamtnote	
9	bei Promotionsabsolventinnen und Promotionsabsolventen: zusätzlich die Art der Promotion (bspw. auch Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm)	
10	Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte	
11	Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte aufgrund außerhalb der Technischen Universität Chemnitz	
12	Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der Technischen Universität Chemnitz für den Studiengang anerkannt werden	
13	bei studienbezogenen Auslandsaufenthalten: jeweils Art des Aufenthaltes, Dauer des Aufenthaltes in Monaten, Staat des Aufenthaltes sowie Art des Mobilitätsprogrammes	
14	Familienname und Vorname sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen (als Hilfsmerkmal i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 HStatG)	
15	Matrikelnummer (als Hilfsmerkmal i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 HStatG)	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
i.	Erfüllung von Auskunftspflichten nach § 5 Abs. 2 HStatG (Erfassung der nachfolgenden Erhebungsmerkmale der Doktorandinnen und Doktoranden jährlich zum 1. Dezember):	Dezernat 1, Dezernat 4, Dekanate
1	Geschlecht	
2	Geburtsmonat und -jahr	
3	Staatsangehörigkeit	
4	weitere Staatsangehörigkeit	
5	Hochschulzugangsberechtigung (Land, Kreis und Datum des Erwerbes, Art, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten)	
6	bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat des Erwerbes	
7	Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Einschreibung für ein Studium	
8	bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat der Hochschule	
9	bereits abgelegte Prüfungsabschluss (Art, Fach, Semester, Monat und Jahr)	
10	bereits abgelegte Prüfungen (Prüfungserfolg und Gesamtnote)	
11	Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde	
12	bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Staat des Erwerbes	
13	Bezeichnung der Technischen Universität Chemnitz, als Hochschule an der promoviert wird	
14	Art der Promotion (bspw. auch Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm)	
15	Promotionsfach	
16	Art der Registrierung als Doktorandin bzw. Doktorand	
17	Immatrikulation als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent	
18	Monat und Jahr des Promotionsbeginns	
19	Monat und Jahr der Beendigung des Promotionsverfahrens	
20	Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule während der Promotion	
21	Art der Dissertation	
22	Familiename und Vorname sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen (als Hilfsmerkmal i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 HStatG)	
XVI.	zum Zweck der Entwicklungsplanung (§ 20 HSPersDatO)	
1	Familiename	Rektorat, Dezernat 2,
2	Vorname	Dezernat 3
3	frühere Namen (insbesondere Geburtsname)	
4	Geburtsdatum	
5	Geschlecht	
6	E-Mail-Adresse	
7	Telefonnummer	

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
8	Staatsangehörigkeit	
9	Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen	
10	Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Struktureinheit (z. B. Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit	
11	Angaben zu personellen Veränderungen einschließlich des erforderlichen Qualifizierungsbedarfes	
12	Angaben zur Art und Dauer der Wahrnehmung akademischer Ämter und zu Nebentätigkeiten	
13	Angaben zu Ausfallzeiten, insbesondere zur Dauer von Beurlaubungen, Mutterschutz und Elternzeit und zur Arbeitsunfähigkeit	
14	Angaben zu Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten, insbesondere zum Grad der Behinderung	
XVII.	zum Zweck der Leistungsbewertung für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung (§ 21 HSPersDatO)	Rektorat, Dezernat 2, Dezernat 3, Dezernat 4
XVIII.	zum Zweck des Abschlusses von Zielvereinbarungen (§ 22 HSPersDatO)	Rektorat, Dezernat 3, Dezernat 4
XIX.	zum Zweck der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern (§ 23 HSPersDatO)	Internationale Alumni Koordinatorin, Ansprechpartnerinnen und -partner für Alumniangelegenheiten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
XX.	zum Zweck der Umsetzung des Gleichstellungsziels (§ 24 HSPersDatO)	Dezernat 4,
1	Familienname	Gleichstellungs-
2	Vorname	beauftragte bzw.
3	frühere Namen (insbesondere Geburtsname)	Gleichstellungsbe-
4	Geschlecht	auftragter der
5	akademische Grade, Promotionen, Habilitationen, Juniorprofessuren, Neuberufungen, Ausstattung der Professuren (Sach- und Personalausstattung), Berufungs- und Lehrgebiet, Gremienpräsenz, bewilligte Stipendien, Befristungen, Vertragslaufzeiten, Art und Anzahl an Fortbildungen	Technischen Universität Chemnitz,
6	Promotionen	Gleichstellungs-
7	Habilitationen	beauftragte der
8	Juniorprofessuren	Fakultäten und Zentralen
9	Neuberufungen	Einrichtungen
10	Ausstattung der Professuren (Sach- und Personalausstattung)	
11	Berufungs- und Lehrgebiet	
12	Gremienpräsenz	
13	bewilligte Stipendien	
14	Befristungen	
15	Vertragslaufzeiten	
16	Art und Anzahl an Fortbildungen	
17	alternative Arbeitszeitmodelle (z. B. Telearbeit oder Gleitzeit)	
verwendete Abkürzungen:		
Dezernat 1: Dezernat Akademische und studentische Angelegenheiten		
Dezernat 2: Dezernat Personal		
Dezernat 3: Dezernat Finanzen und Beschaffung		
Dezernat 4: Dezernat Planung, Organisation und Zentrale Angelegenheiten		
ECTS: Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen		
ESI: European Student Identifier		

Abschnitte und Nummern	personenbezogene Daten	hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen
Vollzitate:		
	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
	Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
	Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	